

Tagesordnung II Punkt 30 der öffentlichen Sitzung am 16.06.2005

Vorlage Nr. 05-V-69-0002

**Strategische Linien der kommunalen Wohnungspolitik 2004 - 2008;
Wiesbadener Wohnraumversorgungskonzept**

Beschluss Nr. 0223

1. Das Wiesbadener Wohnraumversorgungskonzept wird als Orientierungsrahmen für kommunales wohnungspolitisches Handeln gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zum Wohnraumversorgungsgesetz - WoFG genehmigt (siehe auch V – Ergänzende Erläuterungen).
2. Die Festlegungen im Resümee (Teil 5) des Wohnraumversorgungskonzeptes sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem (jährlich vorzulegenden) Zwischenbericht, der den Körperschaften auch die Ergebnisse der Prüfaufträge gemäß Ziffer 4 vorzulegen hat, vorläufige Arbeitsgrundlage für Dezernat VI/69.
 - 2.1 Das jährliche Basisvolumen der kommunalen Wohnungsbauförderung wird mit etwa 1,5 - 1,8 Mio. € angesetzt und entspricht damit den voraussichtlichen Erträgen aus der Fehlbelegungsabgabe ab 2006 (je nach Ausgestaltung der landesgesetzlichen Grundlagen). Mit diesem Sockelbudget können etwa 50 -70 WE/Jahr für die Zielgruppen des Konzeptes im Neubau und der Bestandserneuerung realisiert bzw. zu den jeweiligen Jahres-Kontingenten für die Landesförderung angemeldet werden.
 - 2.2 Für den Fall der zusätzlichen Aktivierung von Wohnbauflächen und der Bereitstellung ausreichender Fördermittel des Landes Hessen soll das jährliche Fördervolumen auf 100 – 150 WE angehoben und ggf. im Investitionsbudget des *Dezernates* VI ab 2006 mit zusätzlichem Mittelbedarf für die Förderdarlehen abgesichert werden. Eine Entscheidung hierzu wird bis zu den Haushaltsplanberatungen 2006/07 bzw. bis zu einer Festlegung der Eckdaten für den Vermögenshaushalt 2006/07 - im Rahmen einer Prioritätensetzung zu anderen Investitionsvorhaben der Stadt - zurückgestellt.
 - 2.3 Die Kommunale Wohnungsbauförderung wird im Regelfall durch Stadtbaudarlehen gewährt, die an die Stadt zurückfließen. Im Zuge der Aufstellung des kommenden Haushaltes werden die jeweiligen Tilgungsrückflüsse aus laufenden kommunalen Wohnungsbaudarlehen dem Investitionsbudget des Sozialdezernats für Zwecke des Wohnungsbaus zugeführt. Eine Entscheidung hierzu wird bis zu den Haushaltsplanberatungen 2006/07 bzw. bis zu einer Festlegung der Eckdaten für den Vermögenshaushalt 2006/07 (Prioritätensetzung) zurückgestellt. Bei einer Berechnung der Tilgungsrückflüsse der lfd. Wohnungsbaudarlehen sind die anteiligen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.
 - 2.4 Zukünftig werden die kommunalen Wohnungsbauförderungsprogramme im Anfangsstadium, d. h. vor Anmeldung des jeweiligen Jahreskontingents zum Förderprogramm des Landes Hessen nach Prioritäten geordnete Programm den städtischen Körperschaften zur

Genehmigung vorgelegt. Diese Regelung wird ab dem Wohnungsbauprogramm 2005 als nächstmöglichem Anwendungsfall praktiziert (siehe auch V – Ergänzende Erläuterungen).

3. Für die Übernahme von angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen kommunaler Leistungsverpflichtungen nach SGB II und SGB XII sollen die bisher für die Berechnung von Sozialhilfe-Ansprüchen maßgeblichen Kriterien zugrunde gelegt werden. Die bestehenden Kriterien sind vom Fachbereich zu überprüfen; über das Ergebnis ist der Lenkungsgruppe zu berichten.
4. Der Magistrat (Dezernat VI/69 Verbindung mit den Dezernaten III/80 und 20 und IV/61) wird beauftragt, zur Umsetzung folgender Festlegungen eine Arbeitsgruppe einzurichten und dabei die Kompetenzen der SEG, der Wohnungsgesellschaften mit städtischer Beteiligung und anderer privater Partner (z. B. Wohnungswirtschaft, Kreditwirtschaft) einzubeziehen.
 - a) Erstellen eines Berichtes zur Bauflächenmobilisierung und Entwicklung von Maßnahmenvorschläge für neue bedarfsgerechte Wohnbauprojekte in Kooperation mit der SEG, mit Wohnbau-Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, und anderen wohnungswirtschaftlichen Partnern,
 - b) Erarbeitung eines integrierten Handlungsprogramms zur Förderung des Wohneigentums in Wiesbaden mit dem Ziel einer messbaren Steigerung zusätzlicher geförderter und nicht geförderter Wohneinheiten im Eigentum in Wiesbaden, - wobei insbesondere die Möglichkeiten des Wohnens in Eigentumsformen für Schwellenhaushalte auch unter Einsatz von Transfer-Einkommen geprüft und zur Geltung gebracht werden sollen,
 - c) Klärung künftiger Kooperationsformen bei der Belegung und Bestandspflege ungebundener Wohnungsbestände
 - d) Prüfung von möglichen alternativen Fördermodellen, auch im Verwaltungshaushalt

(antragsgemäß Magistrat 24.05.2005 BP 0411)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, . 06.2005
im Auftrag

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .06.2005
im Auftrag

1. Dezernat VI i.V.m. Dezernat III und IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat III und Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse